

28/SN-216/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300157/10 - PesW

Linz, am 3. März 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem die Über-  
lassung von Arbeitskräften ge-  
regelt sowie das Arbeitsmarkt-  
förderungsgesetz und das Arbeits-  
verfassungsgesetz geändert wird  
(Arbeitskräfteüberlassungsgesetz  
- AÜG);

Entwurf - Stellungnahme

BÜRO	GESETZENTWURF
ZI	1 - GE 9/86
Datum:	10. MRZ, 1986
Verteilt	11. MRZ 1986 <i>gok</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

*H. Janyk*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-  
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kotzmar*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300157/10 - PesW  
-----

Linz, am 3. März 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 34.401/5-2/85 vom 15. Dezember 1985

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 15. Dezember 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §§ 1 bis 3:

1. Soweit es sich im Entwurf um Regelungen handelt, die auch im Bereich des Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt") wirksam werden sollen, können sie nur - entsprechend verallgemeinert - als grundsatzgesetzliche Regelungen erlassen werden. Der im Jahre 1974 neugefaßte Art. 10 Abs. 1 Z. 11 ("Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt") hat nämlich - im Gegensatz zur Auffassung, die tendenziell auf Seite 14 der Erläuterungen

- 2 -

zum Ausdruck kommt - all das, was unter "Arbeitsrecht" im Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG zu verstehen ist, für den Personenkreis "land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte" inhaltlich dem Kompetenzregime des Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG unterstellt (so VfSlg. 7932/1976).

2. In einigen Einrichtungen des Landes Oberösterreich (z.B. Landeskranken- und Landes-Pflegeanstalten) versehen (weibliche) Angehörige religiöser Orden oder Kongregationen nicht unbedeutende Teilbereiche des (Pflege-)Dienstes. Rechtsgrundlage hierfür sind in aller Regel sogenannte Gestellungsverträge, die (nur) zwischen dem Land und dem betreffenden Orden (der betreffenden Kongregation) abgeschlossen werden und die im wesentlichen vorsehen, daß der Orden (die Kongregation) gegen ein bestimmtes (pauschaliertes) Entgelt dem Land eine bestimmte Anzahl von Ordens-(Kongregations)-angehörigen zur Leistung von im Vertrag näher umschriebenen Diensten zur Verfügung bzw. beistellt. Die betreffenden Ordens-(Kongregations)-angehörigen selbst hingegen haben dem Land gegenüber keine (direkten) vertraglichen Rechte, und auch vertragliche Pflichten nur "mittelbar" insoweit, als bei Pflichtverletzungen einer bestimmten Ordens-(Kongregations)-angehörigen diese über Verlangen des Landes vom Orden (von der Kongregation) durch eine andere Person zu ersetzen ist.

Diese "Gestellungsverträge" scheinen (wahrscheinlich) von den §§ 1 und 3 des im Entwurf vorliegenden AÜG (Art. I des Entwurfes) erfaßt zu sein. Auch von der Tätigkeit der Krankenhausseelsorger (vgl. § 7 Abs. 3 lit. c O.ö. KAG 1976 i.d.F. der Novelle 1985, LGB1.Nr. 13), die Ordens-, aber auch "Welt"--Geistliche sein können und sind, bzw. von den der Tätigkeit derselben zugrunde liegenden Ver-

einbarungen kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß sie den vorzit. Entwurfsbestimmungen nicht unterfielen.

Da es sachlich nicht geboten ist, solche Sachverhalte durch ein Gesetz nach Art des Entwurfes zu regeln, wird angeregt, sie im § 2 des Entwurfs ausdrücklich auszunehmen.

Zu §§ 13, 15 und 18:

Nach den Erläuterungen (siehe dort S. 14 ff.) stützt sich der Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG ("Arbeitsrecht"). Der Begriff "Arbeitsrecht" ist nach herrschender Auffassung im weitesten Sinn zu verstehen, und zwar so, daß darunter alle in herkömmlicher Weise rechtswissenschaftlich dem Arbeitsrecht zuzuzählenden Normen fallen (vgl. in diesem Sinn VfSlg. 7932/1976). Selbst wenn man dies anerkennt, lassen sich die Regelungen des Entwurfes weithin darunter nicht mehr subsumieren, geht es doch bei der Arbeitsvermittlung prinzipiell nicht um Arbeitsvertragsverhältnisse udgl. als den Kernbereich des Begriffes "Arbeitsrecht", sondern um das vom Arbeitsverhältnis losgelöste unmittelbare Verhältnis der Arbeitsvermittlungsunternehmer zum Staat, der diese Tätigkeit z.B. an Bewilligungs- und Anzeigepflichten bindet. Solche Regelungen zählen - wie sich auch aus den Erläuterungen auf S. 15 ergibt - "derzeit" zum Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG). Einfachgesetzlich kann dies - so aber offenbar die Absicht des Entwurfes - nicht geändert werden.

Es stoßen daher die §§ 13, 15 und 18 des Entwurfes, soweit sie Behörden, die außerhalb der Behördenorganisation der mittelbaren Bundesverwaltung stehen, zum Vollzug berufen, auf

- 4 -

verfassungsrechtliche Bedenken aus der Sicht des Art. 102 Abs. 1 B-VG. Der Ausnahmetatbestand "Arbeitsrecht" im Art. 102 Abs. 2 B-VG, der mit dem Begriff "Arbeitsrecht" im Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG ident ist, kann ebenfalls nicht die gebotene verfassungsrechtliche Deckung aus den schon genannten Gründen bewirken.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Katzmaier